

## Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 31.05.2016

### Maßregelvollzug entschlacken und stärken

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag stellt fest:

Ziel des Maßregelvollzugs ist es, durch den Vollzug von Maßnahmen der Besserung und Sicherung die untergebrachten Personen soweit wie möglich zu heilen oder ihren Zustand soweit zu bessern, dass sie nicht mehr gefährlich sind. Wenn suchtkranke Täter untergebracht werden, so sollen diese durch die Behandlung von ihrer Sucht geheilt werden. Darüber hinaus dient der Vollzug dem Schutz der Allgemeinheit.

Dieser letzten Punkt wurde in den letzten Monaten vernachlässigt. Denn auch wenn derzeit, rein statistisch gesehen, die Anzahl der Fälle unter dem Mittel der Vorjahre liegt, ist doch jeder einzelne Fall zu viel. Das hat sich besonders am tragischen Tod an einer jungen Frau durch einen Täter aus dem Maßregelvollzug in Bad Rehburg und an der versuchte Tötung einer 73-jährigen Frau in Wunstorf gezeigt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, durch ein Maßnahmenpaket die Sicherheit der Bevölkerung zu verbessern, ohne dabei das Hauptziel des Maßregelvollzugs, die Resozialisierung, aus den Augen zu verlieren.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf,

1. zu prüfen, ob und wie die Praxis der Einweisungen geändert werden kann. Der § 64 StGB definiert dabei die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Dabei sollte insbesondere untersucht werden,
  - a) ob es grundsätzlich möglich ist, in Zukunft wieder mehr Fälle von Einweisungen nach § 64 StGB (Suchtkranke Straftäter) in den „regulären“ Strafvollzug vorzunehmen,
  - b) ob bzw. welche Änderungen gesetzgeberischer Natur hierfür notwendig wären,
  - c) welche Änderungen anderer Art, z. B. durch Verstärkung der medizinischen Kompetenzen innerhalb der JVs, dafür notwendig wären,
  - d) wie groß der Entlastungseffekt für den Maßregelvollzug wäre und welche zusätzlichen Belastungen bei den JVs auftreten würden,
  - e) ob eine solche Änderung zu einem Mehr an Sicherheit führen kann.
2. dafür Sorge zu tragen, dass, bevor es zu einer Vollzugslockerung kommt, voneinander unabhängige Stellungnahmen von Sachverständigen eingeholt werden. Nur wenn alle Experten zu dem Ergebnis kommen, dass eine Lockerung angebracht ist, darf sie gewährt werden. Es werden keine Mehrheitsentscheidungen zugelassen. Die Gutachter begutachten unabhängig voneinander.
3. zu prüfen, ob eine Vollzugslockerung stufenweise an die Schwere des Deliktes gekoppelt werden kann.
4. sich dafür einzusetzen, dass die Gewährung von Lockerungen in Zukunft in engerer Abstimmung mit den Vollstreckungsbehörden geschieht.

5. die Prozesse im Maßregelvollzug insgesamt zu vereinheitlichen und transparenter zu machen, beispielsweise durch standardisierte Abläufe mit festen Fristen.
6. die elektronische Fußfessel einzuführen. Sie kann nicht nur für mehr Sicherheit sorgen, sondern auch Resozialisierungen erleichtern, da sie, als zusätzlicher Baustein in Zweifelsfällen, Lockerungen erst ermöglichen könnte.
7. die Unterbringung im Maßregelvollzug dahin gehend zu ändern, dass sie in Zukunft maßgeblich von der Tat und der Einschätzung der künftigen Gefährlichkeit des Täters abhängt und sich nicht mehr vorrangig, als örtliche Unterbringung, nach den Landgerichtsbezirken richtet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass besonders schwierige Fälle auch in besonders ausgerichteten Einrichtungen behandelt werden.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer